



Schutzkonzept für die Kunsteisbahn Reinach AG

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeitenden der Eishalle Reinach AG.

Das Schutzkonzept der Gemeinde Reinach und der Vereine und deren Verbände sind einzuhalten, wenn sie weiterführende Bestimmungen vorschreiben.

2. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)** sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei auf die Anlage:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Haus-ärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten:** Beim Eintreten und während des gesamten Aufenthalts ist der hinreichende Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Eltern bzw. Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben, sowie zwischen Kindern bis zum vollendeten 16. Altersjahr.
- **Sport-Trainings und sind unter strengen Covid-Auflagen erlaubt.** Dies gilt ausschliesslich für Training. Für alle anderen Aktivitäten ist der hinreichende Abstand zu wahren.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Regelmässig Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

3. Erhebung von Kontaktdaten

- **Wird der Mindestabstand unterschritten,** müssen für die Nachverfolgung die **Kontaktdaten** erhoben werden. Diese sind bei Bedarf dem Gesundheitsdepartement für das Contact-Tracing zur Verfügung zu stellen.

- **Aufgenommen werden Datum, Zeit, Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail.** Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt, genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt.

- Vereine und Veranstalter gewährleisten die Richtigkeit der erhobenen Daten.
- Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden als dem Contact-Tracing im Falle einer Erkrankung. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.

4. Richtlinien für die Nutzung

4.1 Allg. Eislauf

In der ganzen Halle gilt Maskenpflicht, auch auf dem Eisfeld. Unterschreiten des Mindestabstandes von 1.5 m auf dem Eisfeld ist zu vermeiden.

Garderoben sind auf 10 Personen gleichzeitig beschränkt.

Registrierungspflicht für alle Personen, LäuferInnen und Besucher

Der Zutritt ist auf 120 Personen begrenzt.

4.2 Trainingsbetrieb und -zeiten

Die von der Eishalle zugeteilten Trainingszeiten sind einzuhalten.

- Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.
- Für über 16-jährige Personen gilt: Auf Eisbahnen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn der erforderliche Abstand eingehalten wird. Nicht erlaubt sind Sportarten mit Körperkontakt.
 - Ausser: Technische Trainings ohne Spiel und Körperkontakt bis 15 Personen sind erlaubt. (Inkl. Trainer)

4.3 Veranstaltungen und Wettkämpfe

Für Veranstaltungen und Wettkämpfe ist zwingend ein Schutzkonzept zu erarbeiten, welches auch die für die Umsetzung verantwortliche Person bezeichnet. Für Veranstaltungen und Wettkämpfe im Turniermodus oder mit mehr als 50 Besucher/innen muss das Schutzkonzept dem Betriebsleiter in der Regel vier Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden. Die verantwortliche Person muss von den Behörden auch kurzfristig erreichbar sein und Zugriff auf die vollständigen Kontaktdaten gemäss Ziff. 3 der Veranstaltung haben.

Es gilt eine Beschränkung von 50 Personen.

Die gemäss Schutzkonzept verantwortliche Person ist zuständig, dass von allen SportlerInnen oder Sportlern und allen weiteren Beteiligten (Trainer/innen, Materialwarte/wartinnen, Schiedsrichter/innen, usw.) die korrekten und vollständigen Kontaktdaten gemäss Ziff. 3 vorhanden sind.

Die Betriebsleitung ist verantwortlich, dass die Kontaktdaten des diensthabenden Betriebspersonals verfügbar sind.

4.4 Garderoben/Duschen/WC-Anlagen/Zusatzräume/Notfallzufahrt

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen sind nutzbar. In allen Räumen inkl. Halle gilt Maskenpflicht.

Max 2 Personen gleichzeitig in der Dusche.

Die Halle ist durch den Haupteingang zu betreten und es besteht Registrierungspflicht.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

Das auf der Sportanlage anwesende Betriebspersonal ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

4.5 Gastronomie

Für das Restaurant gilt das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19

Die Veranstalter treffen die nötigen Massnahmen, dass an den Gaststationen sowohl bei der Warteschlange wie auch bei der Konsumation der Abstand jederzeit eingehalten wird. Wenn im Ausnahmefall der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist zwingend die Schutzmaske zu tragen.

Die wichtigsten Regeln sind:

- Abstand halten beim Anstehen
- Maske tragen ausser am Sitzplatz

5. Verantwortung der Vereine und der Individualsportlerinnen und -sportler

5.1 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Es liegt in der Verantwortung der Vereine, die Vorgaben des vorliegenden Schutzkonzepts einzuhalten.

Der Verein ist verpflichtet, alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Eltern (bei Nachwuchstrainings) über den Inhalt in geeigneter Weise zu informieren.

6. Weisungen des Personals / Sanktionen

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen ein Schutzkonzept oder Nichtbefolgen der Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen entzogen werden.

7. Fragen

Bei Fragen zur Vermietung bzw. Belegung wenden Sie sich an:
info@kunsteisbahn.ch; Tel. +41 62 772 16 55

8. Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für die Eishalle Reinach AG» gilt ab 2. November 2020 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.